

---

**Niederschrift  
über die öffentliche des Gemeinderates, Warngau**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 10.03.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

**Anwesend sind:**

Anderssohn, Andrea		
Bader, Anton		
Bauer, Max		
Beilhack, Engelfried		
Bücher, Reinhard		
Dresel, Winfried, Dr.		
Gschwendtner, Josef		
Gschwendtner, Manuela		fehlt entschuldigt
Huber, Peter		
Hupfauer, Marlene		fehlt entschuldigt
Obermüller, Leonhard		
Rinshofer, Lorenz		fehlt entschuldigt
Schwarzer, Adolf		
Spannring, Michael		
Thurnhuber, Klaus	1. Bürgermeister	fehlt entschuldigt
Thurnhuber, Marinus		
Weiland, Jakob	2. Bürgermeister	

**Entschuldigt fehlen:**

**Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben**

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2020
2. Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
3. Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
4. Entlastung des ersten Bürgermeisters für das Jahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
6. Finanzplan 2021 - 2023
7. Gewerbegebiet Birkerfeld II, 83627 Lochham, Fl.Nr. 2705, Gemarkung Warngau, Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren gem. BauGB
8. Gewerbegebiet Birkerfeld II, 83627 Lochham, Fl.Nr. 2705, Gemarkung Warngau, Änderung des Flächennutzungsplanes Warngau im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
9. Bauantrag: Neubau eines Carports mit 3 Stellplätzen und Lagerräumen, Kirchweg 7, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 17, Gemarkung Warngau
10. Bauantrag: Anbringung einer wandmontierten, einseitigen und unbeleuchteten Großfläche für allgemeine Produktinformationen, Angerweg 8, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 42, Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Angerweg Nord" (in Aufstellung)
11. Bauvoranfrage: Abbruch und Neubau des Wirtschaftsteils mit Einbau einer Wohnung, Oberdickl 1, 83627 Warngau, Fl.Nr. 1295, 1296, Gemarkung Wall
12. Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Am Einfang/Kaiserbichl, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 659/66 T, Gemarkung Warngau
13. Übertragung Standesamt
14. Informationen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2020

Der Gemeinderat Warngau stimmt der vorgelegten Niederschrift zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	(Dr. Dresel war bei der letzten GR-Sitzung am 11.02.2020 abwesend.)
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	

### Top 2 Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

Es liegt nichts vor.

**Keine Abstimmung erforderlich.**

### Top 3 Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Gemeinderatsmitglied Leonhard Obermüller trägt den **Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019** vor.

Der bestellte Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus den Gemeinderatsmitgliedern

Leonhard Obermüller, Vorsitzender, CSU  
Engelfried Beilhack, CSU  
Max Bauer, FWG  
Reinhard Bücher, GRÜNE  
Marlene Hupfauer, FWG

hat am 06.02.2020 die Jahresrechnung 2019 beschränkt auf einzelne Prüfungsgebiete und Stichproben mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung für 2019 in der öffentlichen Sitzung am **12.03.2019** verabschiedet. Die Satzung wurde vom Landratsamt Miesbach mit Schreiben vom **10.04.2019** rechtsaufsichtlich genehmigt.

*Das Haushaltsvolumen bzw. Ansätze beliefen sich*

Im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben	7.107.200 EURO
Im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben	4.806.450 EURO
Insgesamt in den Einnahmen und Ausgaben mit		11.913.650 EURO

**Zum Rechnungsergebnis:**

Die Jahresrechnung 2019 schloss mit folgenden Zahlen ab:

Im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben	7.779.808,98 EURO
Im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben	4.835.863,08 EURO
Das ergibt einen Gesamthaushalt		12.615.672,06 EURO

Der Vergleich der Jahresrechnung mit den Ansätzen des Haushaltsplanes ergibt folgendes Ergebnis:

	<u>Haushaltsplan</u>	<u>Jahresrechnung</u>	<u>Differenz/Mehrung</u>
Im Vermögenshaushalt	4.806.450 EURO	4.835.863,08 EURO	+ 29.413,08 EUR oder +0,61 %
Insgesamt wurden im Vermögenshaushalt investiert:		3.120.765,26 EURO.	

Für die Investitionen konnte vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt eine Summe von 1.137.363,90 EURO zugeführt werden.

Es ergab sich im Vermögenshaushalt ein Überschuss von 1.715.097,82 EURO, der an die Rücklage zugeführt wurde.

Somit wurde am 31.12.2019 ein Rücklagenstand festgestellt von 2.119.669,51 EURO.

Es wurde ein Kredit für den Sozialen Wohnungsbau in Osterwarngau in Höhe von 1.030.300,-- EURO aufgenommen.

**Somit haben wir einen Schuldenstand zum 31.12.2019 von: 1.030.300,00 EURO**

**Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse:**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 ergab folgende Prüfungsergebnisse:

A) Noch nicht erledigte Prüfungsergebnisse aus dem Vorjahr:

*Keine Beanstandungen.*

B) Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 2019:

*Keine Beanstandungen.*

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte in dem von den örtlichen Prüfern unterschriebenen Prüfungsprotokoll eine geordnete Finanzlage und soweit ersichtlich eine Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit feststellen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde, soweit ersichtlich, eingehalten.

Die zusammenfassende Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsausschusses ergab, dass die Jahresrechnung 2019 aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung vom Gemeinderat festgestellt werden kann.

Der Gemeinderat Warngau stimmte der Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Gemeinderatsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses Leonhard Obermüller bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei der Kämmerei, der Verwaltung sowie bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	Bürgermeister Klaus Thurnhuber – fehlte entschuldigt

<b>Top 4 Entlastung des ersten Bürgermeisters für das Jahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO</b>
---

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt gem. Art. 102 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung des ersten Bürgermeisters.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dieser Empfehlung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	Bürgermeister Klaus Thurnhuber - fehlt entschuldigt.

<b>Top 5      Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020</b>
---

Der Haushaltsplan wurde vom Gemeinderat Warngau in seiner Arbeitssitzung vom 09.03.2020 beraten und besprochen.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde rechtzeitig zur ausreichenden Kenntnisnahme ein Exemplar des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2020 ausgehändigt.

**Haushaltssatzung**  
der Gemeinde Warngau  
Landkreis Miesbach  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Warngau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.362.000,00 Euro  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.105.750,00 Euro

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer** a.) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.

b.) für die Grundstücke (B) 280 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 6</b>	<b>Finanzplan 2021 - 2023</b>
--------------	-------------------------------

Der für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 vorgelegte Finanzplan mit Investitionsprogramm wird vom Gemeinderat ohne Änderung genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 7</b>	<b>Gewerbegebiet Birkerfeld II, 83627 Lochham, Fl.Nr. 2705, Gemarkung Warn- gau, Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren gem. BauGB</b>
--------------	---

In der Sitzung am 11.02.2020 hat der Gemeinderat Warngau den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der ca. 11 ha großen Fläche, welche östlich angrenzt an das bestehende Gewerbegebiet Birkerfeld in Lochham, als ein weiteres Gewerbegebiet, gefasst.

Auf der Flurnummer 2705 in Lochham, Gemarkung Warngau, soll das neue Gewerbegebiet Birkerfeld II ausgewiesen und entwickelt werden.

Hierfür ist ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB erforderlich. Es ist ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen sowie die dafür notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau durchzuführen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Warngau fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Umsetzung der Planung. Das Aufstellungsverfahren wird angeordnet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**Top 8 Gewerbegebiet Birkerfeld II, 83627 Lochham, Fl.Nr. 2705, Gemarkung Warn-  
gau,  
Änderung des Flächennutzungsplanes Warngau im Parallelverfahren gem. § 8  
Abs. 3 BauGB**

In der Sitzung am 11.02.2020 hat der Gemeinderat Warngau den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der ca. 11 ha großen Fläche, welche östlich angrenzt an das bestehende Gewerbegebiet Birkerfeld in Lochham, als ein weiteres Gewerbegebiet, gefasst.

Auf der Flurnummer 2705 in Lochham, Gemarkung Warngau, soll das neue Gewerbegebiet Birkerfeld II ausgewiesen und entwickelt werden.

Hierfür ist ein Bauleitplanverfahren gemäß BauGB erforderlich. Es ist ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen sowie die dafür notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau fasst den Beschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warngau im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Umsetzung der Planung. Das Änderungsverfahren wird angeordnet.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 9 Bauantrag: Neubau eines Carports mit 3 Stellplätzen und Lagerräumen, Kirch-  
weg 7, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 17, Gemarkung Warngau**

Am 05.03.2018 wurde die Baugenehmigung für den Abbruch und den Neubau des Mehrfamilienhauses auf dem Flurstück 17 im Kirchweg 7 vom Staatlichen Bauamt in Miesbach erteilt. Gemäß der im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Auflagen sind drei Kraftfahrzeugstellplätze erforderlich.

Diese wurden mit Einreichung des Bauantrags am 12.02.2020 zum Neubau eines Carports mit drei Stellplätzen beantragt.

Der Carport wird in einem Abstand von 4,20 – 6,50 m an die Straßenkante, mit einer Breite von 8,36 m und einer Tiefe von 7,25 m an die Grenze zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 13 geplant.

Drei Stellplätze sowie drei Lagerräume für drei Wohneinheiten sollen errichtet werden.

Mit einer Fläche von 60,60 qm und einem Brutto-Rauminhalt von 180 m<sup>3</sup> ist das Bauvorhaben genehmigungspflichtig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 34 BauGB. Die Umgebung ist geprägt durch freistehende Wohnhäuser (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Dreispänner) mit Nebengebäuden in Form von Garagen, Carports, Lagerschuppen. Der geplante Carport fügt sich als Nebengebäude mit einer mittleren Wandhöhe < 3,00 m in die Umgebung ein.

Die Prüfung des Bauordnungsrechts obliegt dem Staatlichen Bauamt im Genehmigungsverfahren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**Top 10 Bauantrag: Anbringung einer wandmontierten, einseitigen und unbeleuchteten Großfläche für allgemeine Produktinformationen, Angerweg 8, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 42, Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Angerweg Nord" (in Aufstellung)**

Die Firma *STRÖER Aussenwerbung GmbH & Co. KG* reichte am 12.02.2020 einen Bauantrag für die Errichtung einer wandmontierten Großfläche für allgemeine Produktwerbung in Oberwarngau, Angerweg 8, Fl.Nr. 42, ein.

Die Großwerbetafel, mit einer Größe von B 3,83 m x H 2,83 m, soll an einem bestehenden Stallgebäude der landwirtschaftlichen Hofstelle, im direkten Sichtbereich von der Bundesstraße B 318 aus, nördlich der Unterführung, angebracht werden.

Es handelt sich nicht um Werbung für die eigene Betriebsstätte, sondern um wechselnde Produktwerbung.

In der Sitzung am 13.11.2019 wurde der Beschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Dieser wird derzeit erarbeitet; Festsetzungen zu Werbeanlagen gibt es demnach noch nicht.

**Stellungnahme des Landratsamtes Miesbach, Fachbereiches 23 – Mobilität:**

*Dieser Standort befindet sich an der B318 am Beginn des Abschnitt 260 auf freier Strecke außerhalb geschlossener Ortschaften.*

*Hier ist jedoch gemäß § 33 Abs. 1 StVO Werbung grundsätzlich verboten, Zitat u.a. aus § 33 Abs. 1 StVO:*

*„Verboten ist 1. der Betrieb von Lautsprechern, 2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, 3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch*

*durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.“*

*Laut Rechtsprechung kann ferner bei Werbung grundsätzlich von einer ablenkenden Wirkung und einer abstrakten Gefahr ausgegangen werden, da gerade dies das Ziel von Werbung ist.*

*Für etwaige Ausnahmegenehmigung wären wir als untere Straßenverkehrsbehörde für die Kreis-, Staats- und Bundesstraßen im Landkreis Miesbach zuständig, jedoch gelten für solche Maßnahmen strenge Maßstäbe und sind u.a. unter Auflagen denkbar für Werbung am Ort der Leistung bzw. Betriebsstätte am tatsächlich jeweils außerorts gelegenen Standort, z.B. landwirtschaftliche Direktvermarktung oder touristische Einrichtungen.*

*Für eine Werbeanlage für wechselnde Produktwerbung, wie hier offensichtlich beantragt, sehen wir keinerlei Grundlage für die etwaige Erteilung einer entsprechend notwendigen Ausnahmegenehmigung, insbesondere da es sich hier um den Bereich einer früheren Unfallhäufung handelt und die tiefergelegte Bundesstraße eine besondere Verkehrssituation darstellt, die die volle Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erfordert und hier im besonderen Maße Ablenkungen vermieden werden sollten.*

Gemeinderatsmitglied Leonhard Obermüller merkte an, dass man gerade auch entlang der B 318 (inkl. dem Bereich der Unterführung) auf das Ortsbild achten solle.

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 11    Bauvoranfrage: Abbruch und Neubau des Wirtschaftsteils mit Einbau einer Wohnung, Oberdickl 1, 83627 Warngau, Fl.Nr. 1295, 1296, Gemarkung Wall</b>
---

Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Weiler zwischen den Ortschaften Bernloh und Wall. Gemäß Flächennutzungsplan liegt dieser im Außenbereich der Gemeinde Warngau.

Das landwirtschaftliche Anwesen besteht aus einem Bauernhaus mit einer Wohneinheit sowie einem Wirtschaftsgebäudeteil mit Tenne und ehemaligem Stall.

Die Antragsteller beabsichtigen den Wirtschaftsgebäudeteil abzurechen und wieder neu zu errichten.

Die Landwirtschaft ist stillgelegt (keine Privilegierung), die Wirtschaftsflächen werden in dieser Form nicht mehr benötigt. Tenne und Stall stehen leer und sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Lediglich eine Garage im westlichen Teil des Gebäudes wird derzeit noch genutzt.

Die Außenmaße des Neubaus mit einer Länge von 18,65 m, einer Breite von 10,66/ 13,06/ 9,83 m und einer Wandhöhe von 4,76/ 6,02 m gleichen denen des Bestandsgebäudes.

Im geplanten Neubau ist eine neue Wohneinheit mit ca. 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche für den Eigenbedarf vorgesehen. Die restlichen Flächen sind für Garagen, Abstellräume und eine Heizungsanlage vorgesehen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben bemisst sich nach § 35 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BauGB (gemäß Vorgespräch im LRA).

Es handelt sich um die Neuerrichtung eines Gebäudes an gleicher Stelle, welchem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll.

Hierfür ist es erforderlich, den Nachweis zu erbringen, dass das vorhandene Gebäude Missstände oder Mängel aufweist (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 b) BauGB) und eine Sanierung des Bestandes unverhältnismäßig im Vergleich zu einem Abbruch mit Neuerrichtung wäre. Dies ist mit einer Fotodokumentation und einer Baukostengegenüberstellung im Antrag erfolgt.

Das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden und wird vom Eigentümer selbst genutzt. Das neu zu errichtende Gebäude ist ebenfalls für den Eigenbedarf innerhalb der Familie geplant.

Das äußere Erscheinungsbild der landwirtschaftlichen Hofstelle muss in der Neuplanung mit aufgenommen werden. Eine stärkere Belastung des Außenbereichs ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Neuerrichtung ist auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar.

Die Erschließung ist durch den Bestand gesichert.

Die Verschmelzung der Flurstücke 1295 und 1296 wurde vom Eigentümer beim Vermessungsamt beantragt (18.02.2020).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird als gegeben angesehen. Die weitere Prüfung obliegt dem Staatlichen Bauamt und den Fachabteilungen im Landratsamt Miesbach.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Vorbescheid zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 12 Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Am Eingang/Kaiserbichl, 83627 Oberwarngau, Fl.Nr. 659/66 T, Gemarkung Warngau**

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß FNP-Darstellung im Außenbereich der Gemeinde Warngau - westlich der B 318 und nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Kaiserbichl.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“. Das Vorhaben ist nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. § 35 Abs. 2 BauGB kann hier ebenfalls nicht angewendet werden; die Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt öffentliche Belange gemäß Abs. 3.

Im September 2008 wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid mit gleichartiger Planung für das Flurstück 659/66 gestellt und mit Bescheid vom 21.10.2010 durch das Staatliche Bauamt im Landratsamt Miesbach abgelehnt.

Die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit werden nach wie vor als nicht gegeben angesehen.

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0

**Top 13 Übertragung Standesamt**

Kämmerer Herr Kaunzner trägt zur

Zusammenlegung der Standesämter in den Punkten

- a) Übertragung der Aufgaben des Standesamts Warngau auf das Standesamt der Stadt Miesbach und
- b) Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung

vor:

Die beiden Standesbeamten der Gemeinde sind zum 01.02.2020 ausgeschieden bzw. scheiden zum 31.05.2020 aus dem Dienstverhältnis aus. Eine Nachbesetzung der Funktionsstelle Standesamt mit vorhandenem Personal ist nicht möglich. Eine Nachbesetzung mit neu einzustellendem Personal ist beim derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren.

Mit dem Markt Holzkirchen wurden schon im April 2019 Gespräche zur Übertragung des Standesamtes geführt. Aus organisatorischen und personellen Gründen auf Seiten des Marktes Holzkirchen ist diese Übertragung nicht zustande gekommen.

Wie dem Gemeinderat schon mitgeteilt, strebt die Gemeinde eine Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandgesetzes) im Rahmen einer sogenannten „großen Übertragung“ an. Damit wird der Zuständigkeitsbereich und der Standesamtsbezirk des aufnehmenden Standesamts Miesbach um die Zuständigkeit und den Standesamtsbezirk der übertragenden Gemeinde Warngau erweitert.

Der Stadtrat der Stadt Miesbach wird in der Stadtratssitzung am 19.03.2020 über die Übernahme der Aufgaben der Gemeinde Warngau abstimmen.

Die Vorteile der Standesamtsübertragung sind:

- Größere Einheiten können wirtschaftlich wesentlich effektiver arbeiten (hohe Fixkosten für Personal, Fortbildung und EDV).
- Routine und die Möglichkeit der Spezialisierung bei den Mitarbeitern führen bei größeren Standesämtern zu einem Kompetenz- und Qualitätsgewinn.
- Die Vertretung der Standesbeamten kann in größeren Standesämtern leichter und effektiver gewährleistet werden.
- Der Bürgermeister hat nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 AGPStG weiterhin das Recht, Eheschließungen vorzunehmen, allerdings unter der Siegelführung des aufnehmenden Standesamts.
- Diese Form der Übertragung kann wieder rückgängig gemacht werden (Art. 2 Abs. 4 AGPStG).

Beschluss des Gemeinderates:

Die Gemeinde Warngau überträgt mit Wirkung ab 01.05.2020 die Aufgaben ihres Standesamts auf die Stadt Miesbach („große Übertragung“ nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG).

Der den Gemeinderäten vorliegende Vereinbarungsentwurf zur Übertragung der Aufgaben ihres Standesamts und zur Verteilung der Kosten wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

## **Top 14 Informationen und Anfragen**

Zweiter Bürgermeister Jakob Weiland gibt bekannt, dass es in der Grundschule Wall einen ersten Fall der Infizierung mit dem Coronavirus gibt.

Kämmerer Herr Kaunzner gibt den Sachstand zum Brand in der Hackschnitzelheizung sowie zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der ILS in Rosenheim bekannt.

Gemeinderatsmitglied Adolf Schwarzer fragt wegen der zweiten Bohrung beim Reithamer Weiher nach. Warum ist die Bohrung erst jetzt gemacht worden? Entstehen zusätzliche Kosten?

Frau Scharein vom Bauamt antwortet, dass der zuständige Installateur erst vor kurzem die Restarbeiten durchgeführt hat. Zusätzliche Kosten würden nicht entstehen.

Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher fragt nach, wie momentan der Stand zum Bauvorhaben Kirchweg 5 - Maschinenhalle und geplanter Abriss und Neubau des Wohnhauses - sei. Frau Scharein vom Bauamt erörtert, dass das LRA Miesbach alle Unterlagen hätte und nun für das weitere Vorgehen zuständig sei.

Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher machte zudem drauf aufmerksam, dass es auf der Straße zwischen Osterwangau und Lochham in letzter Zeit zu vermehrtem Auftreten von Schwerlasttransporten käme. Wer sei der Verursacher und welche Gründe liegen vor?

**Keine Abstimmung erforderlich.**

GEMEINDERAT WARNGAU, den 06.04.20



Jakob Weiland  
2. Bürgermeister



Kerstin Lasse  
Schriftführer